# Umts Blatt

ber

## Roniglich en Breslaufchen Regierung.

# Dreslau, den 19ten Februar 1812.

#### Allgemeine Gefet = Sammlung.

Nro. 2. enthalt:

(Nro. 71.) Die Königl. Berordnung, betreffend die Freiheit der Unter-Officiere und gemeinen Soldaten über ihr Bermögen zu verfügen, vom 18ten Marz 1811.

(Nro. 72.) Die Declaration der allgemeinen Gerichts = Ordnung, Theil I, Titel 24. §. 128. und Titel 52. §. 14. vom 30sten December 1811.

(Nro. 73.) Die Erklarung wegen Aufhebung bes Abschoffes zwischen ben Ronigl. Preußischen und Groß : Herzoglichen Babenschen Lamben, vom 30sten December 1811.

#### Berordnungen ber Ronigl. Breslaufchen Regierung.

Nro. 64. Betreffend bie Enticheibung ber Controventionen mit fremben Ralenbern burch die Regierunge Mbgaben : Deputationen.

Durch das Rescript der Königl. Section des Departements der Staats-Einkunfte für die directen und indirecten Abgaben vom 25sten Januar c. ift bestimmt worden, daß die Abgaben-Deputationen der Regierungen die vorksmmens den Contraventionen mit frem en Kalendern vor sich ziehen, und durch Resoluta entscheiden sollen.

Es find hiernach bei vorkommenben Ralender-Contraventionen die gegen ben Ginbringer ober Besiger frember oder fonstiger mit dem Stempel der Ralender-

Deputation nicht versehenen Kalender, auf den Grund des Königl. Edicts vom 10ten Januar 1811. pag. 145. der Gesetsammlung pro 1870. von den Accises 3011 und Consumtions Steuer Memtern und respective landrathlichen Behorden zu verhandelnden summarischen Untersuchungs Acten, an die competenten Abgaben Deputationen hiesigen Regierungs Departements, zur Abfassung einer Straf Resolution zu überreichen. Die gesetzliche Strafe besteht übrigens in der Consideration, und den viersachen Gesällen, welche einsach 8 ggr., mithin viersach 1 rthle. 8 ggr. pro Stuck, betragen.

Breslau, den 6ten Februar 1812.

### Ronigl. Breslaufche Regierung.

Nro. 65. Begen Nachweifung ber bestehenben Stipenbien fur Stubirenbe.

Das hohe Departement für ben Cultus und offentlichen Unterricht im hohen Ministerio bes Innern will moglichst genaue Renntniß von allen fur Studirende bestehenden Stipendien erhalten.

Wir fordern daher fammtliche Magiftrate und einzelne ftabtifche Corporationen, fo wie alle Diejenigen, die Stipendien zu vergeben haben, hierdurch auf, eine Nachweisung schleunigst zu überreichen, die nachstehende Rubriquen enthalten muß:

- 1) wie viel beträgt das zahlbare Quantum des Stipendii und in wie viel Raten ift es zahlbar?
- 2) wodurch ift ce fundirt?
- 3) wem ficht beffen Collation gu, und welche Aufficht wird barüber geführt?
- 4) an welche Bebingungen ift der Genuß bes Stipendii verknupft?
- 5) an wen und auf wie lange ist es zur Zeit vergeben? P.S. III. Januar 287. Brevlau, den 7ten Februar 1812.

Geiftliche und Schulen = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 66. Die Mieder- Ginführung ber Legitimatione : Attefte beim Ginkauf ber Meß: Baaren zu Frankfurth an ber Ober betreffenb.

Perschiedene beim Einkauf von Frankfurter=Meß Baaren sich ergebene Inconvenienzien haben die Wieder=Einführung der durch die Vorschriften vom 30sten December 1793 und 12ten September 1800 angeordneten Legitimations-Atteste nothwendig gemacht, und es ist daher durch das Rescript der Koniglichen Sec-

Section bes Departements ber Staats. Einkunfte für die birecten und indirecten Abgaben vom 12ten v. M. bestimmt worden, daß diese Berschriften den einlandischen, die Franksurter Meße frequentirenden Einkaufern neuerdings bekannt gemacht werden sellen, mit der Andeutung, daß ohne Productung des jeht wieder eingesührten Legitimations Attestes des Orts Accise Amtes, welche glaubhaft bescheinigen, daß sie würklich dort angesessene oder etabliete Kauf-Leute, Fabristanten oder Handwerker sind, bei der Meß-Begleitschein-Erpedition zu Franksurt an der Oder schlechterdings keine Absertigung ertheilt werden durse und daher die Meß-Fieranten, die sich mit solcherlei Legitimation zu versehen unterlassen, es sich selbst beizumessen haben werden, wenn sie zu Franksurt an der Oder keine Absertigung erhalten. Auch auf den Fall, daß Inlander nicht selbst sich zum Einkauf nach gedachten Meßen begeben, sondern andern Commercianten denselben auftragen, mußen sie das vorschriftmäßige Legitimations Attest extrabiren und solches ihren Committenten einhändigen, um bei der Absertigung zu Franksurt an der Oder davon Gebrauch machen zu können.

Die Ertheilung derfelben, über deren Ausgabe ein Register geführt werden muß, wird ausschließlich den Accise = und Zoll = Aemtern und zwar dergestalt über tragen, daß sie selbige völlig kostenfrei, folglich auch ohne dazu Stempel = Papier zu adhibiren, ertheilen, und um den Aemtern die Ausfertigung dieser Atteste zu erleichtern, so sind selbige jedesmal auf das Kalender = Jahr, folglich auf drei Meßen gultig, zu expediren, und werden solche den Inhabern von der Meß = Besgleitschein = Expedition zu Frankfurt an der Oder, nach jedesmaliger Absertigung zurückzegeben werden. Die Accise = und Zoll = Nemter des Breslauschen Regiezungs = Departements haben sich hiernach zu achten, die Polizei = Behörden und resp. Magisträte aber werden angewiesen, die Einwohner ihres Erts, welche die Franksurter Meßen Behufs des Waaren = Einkauss bereisen, und bei ihnen den außerdem noch ersorderlichen Reise = Paß nachsuchen, zugleich auf obige Vorschriften ausmerksam zu machen.

G. XXXIII. Januar 231. Brestau, ben 8ten Februar 1812. Ronigliche Brestaufche Regierung.

Auf ben Grund eines von der hoheren Behorde unterm 21ften v. M. eingegangenen Refcripts werden fammtliche Accife=Aemter des hiefigen Regierungs=

Nro. 67. Betreffend die Einsendung einer Nachweisung von ben in bem Etats. Jahre vor bem letten Kriege an die zwangepflichtigen landlichen Kreischmer und Schanker verkauften ftabtischen Getranke.

Departements hierburch angewiesen: Die in bem Etats-Jahr 180% an Die zwangspflichtigen landlichen Kretschmer und Schänker verkauften städtischen Getranke an Bier und Brandtwein vermittelst einer Designation anhero anzuzeigen.

Die Betrante, welche an andere Confumenten verfauft worden, mußen aber

forgfaltig abgesondert, und nicht mit verzeichnet werben.

Breslau, ben 8ten Februar 1812.

Breslauer und Neiffer Abgaben = Deputation ber Breslauer Regierung.

Nro. 68. Die Wiederaufhebung der Atteffe bei Berfendungen ber Fleisch : und Bads-Baren an Privat-Personen bes platten Landes nach den Stadten betreffend.

Da die Lofung der Atteste bei Versendungen der Fleisch= und Back-Waaren von Privat-Personen des platten Landes nach den Städten nicht mehr nothig ist, indem auf dem Eingang derfelben eine besondere Steuer ruhet; so wird die Losung, dieser Atteste hiermit aufgehoben, und die Land-Consumtions-Steuer-Aemter werden von deren Aussertigung dispensirt.

Breslau, den 8ten Februar 1812.

Bredlauer und Reiffer Abgaben= und Polizei=Deputation ber Bredtauschen Regierung.

Nro. 69. Aufforderung an fammtliche Greng=Bou : Memter gur monatlichen Ginfens bung ber Geld : Erportatione : Page.

Sammtliche Grenz-Boll-Aemter werden hiermit aufgeforbert, am ersten fines jeden Monats die Page, worauf in dem abgewichenen Monate Geld ausgeführt worden ist, punktlich an die Königl. Regierungs-Abgaben-Deputation zu Brestau und Reisse einzusenden.

P. IV. 816. Februar. Brestau, ben 10ten Februar 1812:

Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung,

Nro. 70. Verordnung wegen der auf zweierlei Art bekannt zu machenden Marktpreiße. Damit Jedermann, auch der im Rechnen weniger Seubte, bei den diffentlichen Bekanntmachungen von den Marktpreißen u. d. gl. gleich, überfehen kann, wieviel er gegen die geschmäßige Rechnungs = oder Courant=Munze an ehemaliger Nomienial=Munze zahlen muß, wenn er dieses oder jenes kaufen will: so werden sammt=liche Polizei=Behörden und Magistrate hiermit angewiesen, alle solche Markt=preiße

preife auf zweiertei Art, namlich fo anzugeben, daß erft angezeigt wird, wiepiel Bohmen unde gezahlt werden, und bann vermerkt wird, was bies auf Die gefetlide Urt reducirt betrage. 3. B. Roggen ber Breslauer Scheffel 135 Bohmenfluce ober 2 Thaler 17 Ggr. 15 D'. Courantwerth.

Diese Methode ift die einzige, welche volltommen flar ift und fein Diffver-

fiandniß gulagt.

P. VI. 817. Februar. Breslau, den 10ten Rebruar 1812. Polizei = Deputation ber Breslaufden Regierung.

Nro. 71. Betreffend die Be minberung ber Belage bei ben Sabred : Rechrungen. 11m die Belage bei den Accife = Boll = und Confumtione = Steuer = Rechnungen m vermindern, werden die Accife = 3oll = und Confumtione = Steuer = Lemter bes Breslaufchen Regierungs = Departements hierdurch angemiefen :

1) von dem Kormular=Magazin eine einzige Saurt = Kartura über die im Laufe bes Rechnungs = Jahres erhaltenen Bettel, Blepe zc. ju ertrahiren, und ba=

mit die Rechnung zu belegen.

2) Statt ber vielen einzelnen Quittungen über bie an bie Dorf= Ginnehmer begahlte Tantieme, eine einzige quittirte Radmeifung ber fur bas gange Rechnungs = Jahr bezahlten Tantieme, nach untenfolgendem Schema, ju fertiaen, und die Consumtions = Steuer = Rechnungen bamit ju juftificiren.

Breslau, den 13ten Februar 1812.

Breslauer und Reiffer Abgaben = Deputation der Breslauer Regierung.

Mamen und Wohnort ber Dorf = Einnehmer	Eina	detra ahme ar. pf.	Tan à 4 pr	tiém oCe:	e nı.	Quittung ber Dorf= Einnehmer.
2. Werner in Rah 2. u. s. w.	300	31sten	. ;			12 Rible, erhalten Wernen.

Nro. 72. Betrifft einige nabere Erlauterungen bei Stempel : Befefe. Meranlagt durch eine Unfrage hat die Ronigliche Section des Departements ber Staats : Ginkunfte fur die directen und inoirecten Abgaben dahin entichieden, baf

1) die Borfdrift &. 4. Mro. 9. ber Instruction vom 5ten September v. 3. vermoge welcher ju jedem Protocoll in extrajudicial Sachen, beffen Ausfertigung

tigung auf Stempel = Papier erfolgen muß, ber 8 Ggr. = Stempel erforber = lich ift, auch alebann eintritt, wenn zur Ausfertigung ein geringerer Stems

pel = Bogen als 8 Sgr. zureicht.

2) Die Berechnung des Werth = Stempels in Prozesen, nach der Berbindung der Borschriften des Stempel = Gesetzes vom 20sten November 1810. und der Declaration vom 27sten Juni, auch der Instruction vom 5ten Septem ber v. J. folgendermaßen geschehen muß:

von 50 Rehle, incl. bis

100 Rthlr. incl. 1 Rthlr.

von jedem vollen Sundert

I Rthlr. hingu, folglich von vollen

1000 Athle. 10 Rhle.

die folgenden vollen hunderte

steigen mit 12 Ggr. also

1100 Athle. voll 10 Athle. 12 Ggr. 1200 Athle. voll 11 Athle. u. s. m.

welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Breelau, den 13ten Februar 1812.

Abgaben = Deputation ber Bredlauschen Regierung.

Nro. 73. Begen Ginfenbung ber Beitschriften an bas flatiflifche Bureau.

Rad, der Circular = Verordnung vom 22sten December 1810. ift bestimmt worden: daß

1) von allen im hiesigen Departement herauskommenden Intelligenz = Blattern, Beitungen, Tageblatttern, Wochen = Monate = und Quartalichriften, ihre Tendenz fei welche sie wolle, von den Herrn Steuer = Rathen, steuerräthlichen Departements = und Polizen = Behörden jahrlich Verzeichnise bei uns eingereicht und nach der darin gegebnen Vorschrift angesertigt:

2) so wie eine Zeitschrift eingehet, aushbret, ober eine neue beginnt und entsteht, bavon sogleich Unzeigen gemacht und Exemplare mit dieser Unzeige von neu erscheinenden unmittelbar an den Königlichen Geheimen Staats = Rath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Hohen Ministerio des Junern, Herrn Sach, und an uns übergeben werden sollen. Endlich ist babei

3) Befehl ergangen, daß die Berleger von Zeitschriften regelmäßig von jes bem herauskommenden Stud oder Blatte bei deffen Erscheinung ein Eremplar berfelben mit der Post unter der Addresse:

An das Konigliche Statistische Bureau in Berlin bei dem General : Rolizeis Departement, unter dem posificien Rubrum: 5. Allgemeine Polizei : Sachen, und und eben fo ein Eremplar unter ber Abbreffe:

Un bas Konigliche Statistifche Bureau in Brestau bei ber Roniglichen Regierungs : Polizei : Deputation, unter bemfelben poffreien Rubrum, toftenfrei einsenden muffen.

Da nun diesen Festsehungen immer noch nicht prompt nachgelebt worben, so werden solche hierdurch in Erinnerung gebracht, und erwartet unterzeichnete Deputation beren genaue Befolgung.

P. I. Febr. 84. Breslau, den 14ten Februar 1812. Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Berordnungen des Koniglichen Dber : Landes : Gerichts ju Breslau.

Nro. 6. Die genaue Befolgung ber in bem Cicular = Refeript vom 10ten Marz 1810. enthaltenen Unwissungen, besonders der §. §. 3. 7. 9. und 10., wird den Unstergerichten in Erinnerung gebracht.

Das unterzeichnete Konigliche Ober = Landes = Gericht von Schlesien findet für nothig, den Unter = Gerichten seines Departements die genaue Befolgung der in dem Circular = Rescript vom Ioten Marz 1810. enthaltenen Unweisungen in Erinnerung zu bringen. Besonders ift auszustellen gewesen:

1) daß die §. 3. bei Einsendung der Eriminal = Acten vorgeschriebenen Ber= merke anf dem Acten = Deckel febr haufig gefehlt,

2) daß Tabellen, die nach der Bestimmung &. 7. mittelft befondern Berich= ten eingereicht werden follen, in einem und demfelben Bericht eingegangen,

3) daß den §. 9. und 10. zuwider Berichte in den bei den Unter = Gerich= ten schwebenden Sachen, selbst hin und wieder die Acten in die Appellations = Instanz unfrankirt eingeschickt, und in den abgeforderten Berichten die Expeditions= Rummer des Rescripts selten bemerkt worden.

Sammtliche Unter = Gerichte werden baher zur punktlichen Befolgung ber Borfdriften des obgedachten Circular = Referipts aufgefordert.

Breslau, ben 4ten Februar 1812.

Ronigl, Preuß. Dber = Landes = Gericht von Schlefien.

Nro. 7. Betreffend die Bestimmung, bag ber Recours gegen die die Straf-Resolute ber Polizei: Directionen nicht bei bem Ober Landes-Gerichte, sondern bei ber Regierung angebracht werden soll.

Mach dem die von dem unterzeichneten Ober- Landes- Gericht unterm 31sten Man pr. durch die hiesige Zeitung und das Amts-Blatt bekannt gemachte Versordnung des Polizei-Reglements für die Stadt Königsberg in Preußen:

baß in Fallen, in welchem die von bem Polizei : Directorio burch eine Refolution festgesette Strafe eine maßige Buchtigung, 14tagiges Gefangniß oder Straf-Arbeit, oder 5 Rthlr. Geld : Strafe nicht überfteigt, ber gegen biefe Feft: fegung jugelaffene Recours bei bem Dbev= Landes = Gericht, in Disciplinar= Fallen aber bei ber vorgefetten Behorde angebracht werben follen;

höhern Orts dahin abgeandert worden:

daß in den obenermahnten Fallen der Recours gegen die Straf= Refolute ber Polizei = Directorien nicht bei bem Dber = Landes = Berichte, fondern bei bet

Regierung angebracht werben mußen;

fo wird folches hierdurch ju jedermanns Wiffenschaft mit der Bemerkung bekannt gemacht: wie es übrigens feinen Zweifel leibet, baß auch in folchen Fallen, in welchen die Berufung auf das rechtliche Gebor ftatt findet, berjenige, welcher ftatt derfelben oder vorher den Weg der Befdmerde einfchlagen will, diefe Beschorde, bei der Regierung, ale der dem Polizei - Directorio vorgefezten Behorde, anbringen und fowohl gegen das beobachtete Berfahren, als auch gegen die feftgefeste Strafe Remedur nachsuchen tonne. Ift er mit ber Entscheidung ber Regierung nicht zufrieden, fo bleibt ihm aledann bie Provocation auf richterliches Breslau, ben 7ten Februar 1812. Erfenntnig unbenommen.

Konigl. Dber = Landes = Gericht von Schlefien.

Berordnungen bes Königlichen Ober = Landes = Gerichts von Ober = Schlefien. Nro. 4. Betreffend bie Festsehung bes Stempels Papiers bei bloßen Berbal : und leichten Injurien : Sachen.

Rachbem hochsten Orts festgefest worden ift: bag nach ber Absicht bes Stempel8-Befeges vom 20ften Novbr. 1810. Urt. 7. Nro. 1. mur folche Injurien-Sachen, bei welchen von blogen Berbal- und leichten Real = Injurien bie Rebe ift, und bie nach der allgemeinen Gerichts = Dronung Th. 1. Tit. 34. §. 1.2. als Bagatell = Sachen angesehen werden, von bem Berth = Stempel befreit werben follen, wogegen alle übrigen Injurien : Sachen, fie mogen nach der Berordnung vom 30ften Decbr. 1798. ale Bagatell = oder ale Untersuchunge = Sachen behandelt werden, einem Werth = Stempel von 10 Rthlr. unterworfen find;

fowird folches zur Wermeibung von Migverftanbniffen zum Rachtheil bes Stempel-Intereffe, ben fammtlichen Unter : Berichten in Dber = Schlefien gur genaueften Nachachtung hierdurch befannt gemacht.

Brieg, ben 24ften Januar 1812.

Ronigl, Preuß. Dber = Landes = Gericht von Dber = Schlefien.